



19/SN-25/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 214/87

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100 ~~1014 Wien~~ Zl. ~~Ge 1987~~

Datum: 5. 11. 1987

05. Nov. 1987. Kraus

zu: Zl. 19472/12-GD/87

Betrifft: Bundesgesetz über den Ersatz des durch Ausübung polizeilicher Zwangsbefugnisse entstandenen Schadens (Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz)

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes eines Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetzes und erstattet in offener Frist nachstehende

STELLUNGNAHME :

Der vorgelegte Entwurf wird grundsätzlich begrüßt und zustimmend vermerkt, daß damit eine Lücke in der Rechtsordnung geschlossen wird, die in einem demokratischen Staatswesen schmerhaft empfunden worden ist.

In einigen Punkten wird jedoch die Änderung des vorgelegten Gesetzesentwurfes vorgeschlagen, einerseits soweit es den Umfang der Entschädigungsleistung betrifft, andererseits die Ausschaltung der gerichtlichen Kompetenz. Wenn auch in letzterem Punkt die Stellungnahme des gefertigten Rechtsanwaltskammertages nicht so ablehnend ist wie jene der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und des Obersten Gerichtshofes, besteht doch das entschiedene Anliegen nach einer stärkeren Einbindung der Gerichte.

- 2 -

Im einzelnen wird vorgebracht:

Zu § 1:

Dem Entwurf ist zwar zuzustimmen, daß die Ausdehnung auf landesgesetzliche Kompetenzen eine Verkomplizierung der Verfahrensbestimmungen bedingen würde. Da aber immerhin die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG in die Kompetenz des Bundes fällt, dürfte die Ausübung von Zwangsbefugnissen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in aller Regel zumindest auch in den Vollziehungsbereich des Bundes fallen. Es ist sohin anzunehmen, daß mit ganz seltenen Ausnahmen alle Anlaßfälle erfaßt werden, wenn in § 1 eingefügt wird nach "im Vollziehungsbereich des Bundes""oder auch des Bundes".

Zu § 1:

Das Wort "unmittelbar" schließt die Geltendmachung mittelbaren Schadens aus, was begrüßt wird. Es darf dies jedoch nicht so weit gehen, wie dies in den Erläuterungen angeführt wird, daß damit auch Ansprüche von Unterhaltsberechtigten eines sozusagen zufällig Getöteten ausgeschlossen sind. Übrigens wären solche Ansprüche kein mittelbarer Schaden, es würde sich jedoch empfehlen, einen eigenen Satz anzufügen: "Hiezu gehören auch Unterhaltsansprüche im Falle einer Tötung durch die Ausübung solcher Zwangsbefugnisse".

Zu § 2:

Der Ausdruck "Mitverschulden" ist unglücklich, da ja nach § 1 der Tatbestand gerade das Fehlen eines Verschuldens voraussetzt. Vorzuschlagen wäre der Ausdruck "mitwirkendes Verschulden".

Zu § 2:

Mit Entschiedenheit wendet sich der gefertigte Österreichische Rechtsanwaltskammertag gegen den Ausschluß eines Anspruches auf Schmerzensgeld. Gerade der Gesetzeszweck, nämlich die Überwälzung eines Schadens, den ein "Unschuldiger" erleiden muß, auf die Gesellschaft, muß zwingend zu dem Schluß führen, daß die ärgste Form des Schadens, nämlich die Verletzung an Leib und Leben, nicht ohne Ausgleich bleiben darf. Es ist nicht einzusehen – außer aus fiskalischen Erwägungen, die aber hier nicht in Betracht kommen dürfen – daß eine beschädigte Sache, manchmal nur eine Bagatelle, gänzlich

- 3 -

- 3 -

ersetzt und der Eigentümer entschädigt wird, während bei schweren Verletzungen, Entstellungen oder Invalidität nur ein teilweiser Ausgleich gefunden werden soll. Der letzte Halbsatz hätte daher ersatzlos zu entfallen.

Zu § 4:

Wenn auch der Zweck des Gesetzes nicht verkannt werden soll, erscheint die rigorose Ausschlußwirkung jeglichen Versicherungsanspruches nicht gerechtfertigt. Es darf doch nicht übersehen werden, daß es sich bei den die Entschädigung ausschließenden Versicherungsansprüchen um solche handelt, die der Geschädigte freiwillig und unter Aufwendung erheblicher eigener Mittel (Prämienzahlung) erworben hat. Daß er hiebei vermögensrechtliche Nachteile als Strafe für seine auf eigene Kosten geschaffene zusätzliche Sicherheit hinnehmen müßte, zeigt das Beispiel der Kaskoversicherung: Ein Fahrzeughalter, dessen Fahrzeug etwa durch Schüsse beschädigt wird, der für dieses Fahrzeug eine Kaskoversicherung abgeschlossen hat, kann nach dem Gesetzesentwurf keine Entschädigung erhalten. Dadurch erleidet er einerseits den Nachteil des Selbstbehalts seiner Kaskoversicherung, sofern dieser aber nach dem vorliegenden Gesetz entschädigt würde, zumindest den Verlust des Bonus für einen schadensfreien Verlauf. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dem Geschädigten die Wahl zu lassen zwischen dem privatrechtlichen Versicherungsanspruch und jenem nach dem gegenständlichen Gesetz, sodaß er nicht sozusagen doppelt kassieren kann, jedoch nicht die automatische Vernichtung des Entschädigungsanspruches bei Vorliegen eines Versicherungsvertrages.

Zu § 7(4) und § 8 (1):

Der gefertigte Rechtsanwaltskammertag schließt sich der Meinung der Richterschaft an, daß die ausschließliche Kompetenz der Verwaltungsbehörde für die Feststellung des Entschädigungsanspruches abzulehnen und auch verfassungsrechtlich bedenklich sei. Sicherlich wäre das Bundesministerium für Inneres überfordert, in komplizierten Fällen durch eine nachgeordnete Dienststelle, in der Regel jene, deren Organe den Schaden verursacht haben, die grundsätzliche Anspruchsberechtigung zu entscheiden. Andererseits lehnt aber der Rechtsanwaltskammertag die von der Richterschaft vorgeschlagene Beauftragung der Amtshaftungsgerichte ab. Dieses Gericht ist aufgrund seiner

- 4 -

- 4 -

Senatsbesetzung zwangsläufig etwas schwerfällig und das Verfahren zum größten Teil auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit des Handelns des Organes ausgerichtet, wie dies Voraussetzung der Ansprüche nach dem AHG ist. Es entsteht dadurch zwangsläufig eine Konfrontation, die bei der Entschädigung aufgrund eines rechtmäßigen Eingreifens der Sicherheitsorgane überflüssig ist. Auch erscheint nicht in allen Fällen die sofortige Befassung des Gerichtes, noch dazu eines Gerichtshofes, erforderlich, weil ja denkbar ist, daß Sachschäden geringeren Umfangs, deren Verursachung eindeutig ist, ohne großen Verfahrensaufwand von der Behörde rasch erledigt werden.

Der gefertigte Rechtsanwaltskammertag schlägt daher als Kompromiß vor, § 8 (1) des Gesetzesentwurfes dahingehend abzuändern, daß es dem Geschädigten freisteht, die Entscheidung des Gerichtes nicht nur über die Höhe der Schadloshaltung, sondern auch über den Grund und eine allenfalls bestehende Mitwirkungsquote zu begehrn. Dies würde bedeuten, daß die Verwaltungsbehörde zunächst den Versuch einer Lösung unternimmt und einen Bescheid erläßt, gegen den in jedem Fall die Entscheidung des Gerichtes verlangt werden kann. Da auch Personenschäden zur Behandlung gelangen können, eignen sich die Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes ebensowenig wie jene des Verfahrens außer Streitsachen. Es wäre im Sinne einer gerechten Lösung für die Opfer solcher Tatbestände wie im § 1 des Entwurfes angeführt, der letzte Satz des § 8 (1) wie folgt abzuändern: "Die Ermittlung der Schadloshaltung hat im streitigen Verfahren zu erfolgen."

In diesem Falle könnte auch die Bestimmung des § 7 (4) des Entwurfes ersatzlos entfallen.

Von diesen Änderungsvorschlägen abgesehen, wird dem Entwurf in allen übrigen Punkten zugestimmt.

Wien, am 1. September 1987
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident